

S a t z u n g

der Stadt Beckum vom _____ über die 16. Änderung der Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 3. Mai 2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührentarif

1. Grabstellengebühr

- | | |
|--|----------|
| a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
Kindergrabstätte | 228,00 € |
| b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren | |
| - Reihengrabstätte | 500,00 € |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 713,00 € |
| - Urnengrabstätte, je Grabstelle | 117,00 € |
| - Aschenstreufeld | 117,00 € |
| c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren
(ohne Bestattungsfall) | |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 238,00 € |
| d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
pro Jahr/Grabstelle an einer | |
| - Wahlgrabstätte | 23,80 € |
| - Urnengrabstätte | 3,90 € |

2. Bestattungsgebühr

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Bestattung in einer | |
| - Kindergrabstätte | 381,00 € |
| - Reihengrabstätte | 586,00 € |
| - Wahlgrabstätte | 608,00 € |
| b) - Beisetzung einer Urne | 246,00 € |
| - Verstreuung von Asche | 123,00 € |

c) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	127,00 €
3. Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle	
a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	147,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	147,00 €
4. Unterhaltungsgebühr	
a) Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit an einer	
- Kindergrabstätte	265,00 €
- Reihengrabstätte	581,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	828,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	276,00 €
- Urnengrabstätte, je Grabstelle	136,00 €
- Aschenstreu Feld	136,00 €
b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle	
- bei Wahlgrabstätten	27,60 €
- bei Urnengrabstätten	4,50 €
5. Umbettungen	
Gebühr für die Exhumierung	
- Kindergrabstätte	381,00 €
- Reihengrabstätte	586,00 €
- Wahlgrabstätte	608,00 €
Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	246,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf dem städt. Friedhof sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 - 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.